

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Wehrheim**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. S. 437) in der Fassung vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 03. Juli 2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Wehrheim vom 28.08.1992 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Wehrheim zu beantragen. Die Gemeinde Wehrheim kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder sonst in geeigneter Weise verlangen. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.“

### **Artikel II**

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Ergeben sich bei der Berechnung Centbeträge, so wird auf halbe oder volle Eurobeträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger, als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.“

### **Artikel III**

Die Gebührenordnung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Wehrheim erhält folgende Fassung:

Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	Mindestgebühr
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je m <sup>2</sup> jährlich	1,50 EUR	5,10 EUR
2	Containeraufstellung im öffentlichen Verkehrsraum je Stück täglich	3,60 EUR	
3	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun  a) auf Gehwegen und Plätzen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich  b) auf Straßen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	0,30 EUR  0,50 EUR	10,20 EUR  15,30 EUR
4	Informationsstände im öffentlichen Verkehrsraum je m <sup>2</sup> monatlich	2,60 EUR	5,10 EUR
5	Verkauf von Weihnachtsbäumen außerhalb des Marktwesens je m <sup>2</sup> monatlich	1,00 EUR	5,10 EUR
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt  a) auf Gehwegen und Plätzen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich  b) auf Straßen je m <sup>2</sup>	0,10 EUR	2,60 EUR


	beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,30 EUR	5,10 EUR
7	<p>Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen</p> <p>a) je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt</p> <p>1. bei Durchmesser bis 100 mm</p> <p>2. bei Durchmesser über 100 mm</p> <p>b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt</p> <p>1. bei Durchmesser bis 100 mm</p> <p>2. bei Durchmesser über 100 mm</p>	<p>2,60 EUR</p> <p>3,10 EUR</p> <p>10,20 EUR</p> <p>15,30 EUR</p>	
8	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen jährlich	51,10 EUR	
9	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.) je Mast jährlich	0,50 EUR	
10	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,00 EUR	
11	Tribünen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,10 EUR	
12	<p>Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.</p> <p>a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je m<sup>2</sup></p>		

	beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	1,50 EUR	
	b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,60 EUR	
13	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00 EUR	
14	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen, jährlich je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	1,00 EUR	
15	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend angebracht bzw. aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m über den Straßenkörper eine Abmessung überschreiten, die über den Rahmen hinausgeht, der  a) nach § 6 Nr. 2 oder 3 erlaubnisfrei ist, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich  b) nach § 6 Nr. 5 erlaubnisfrei ist, je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche täglich	2,00 EUR  0,05 EUR	0,50 EUR
16	Wohnwagen und Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	0,30 EUR	
17	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä.		

Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	2,60 EUR	
--	----------	--

Wehrheim, den 03. Juli 2009

Der Gemeindevorstand

  
Sommer,  
Bürgermeister

